

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 176/13 B

L 7 R 216/10 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 12 R 117/07 (SG Stralsund)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. November 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Lan-
dessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 20. März 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 20.3.2013 hat das LSG Mecklenburg-Vorpommern einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde zum BSG eingelegt. Sie beruft sich auf Verfahrensfehler und sinngemäß auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 7 Die Klägerin rügt eine Verletzung des ordnungsgemäßen und fairen Verfahrens (Art 19 Abs 4 und Art 2 Abs 1 iVm Art 20 Abs 2 GG) und damit auch sinngemäß eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG).
- 8 Sie trägt vor, das LSG habe erstmals in der mündlichen Verhandlung am 20.3.2013 ein berufskundliches Sachverständigengutachten in das Verfahren eingeführt und den Beteiligten zugänglich gemacht. Eine ausreichende Auseinandersetzung hiermit sei nicht möglich gewesen, das LSG hätte das Gutachten vorher zur Stellungnahme und Einsichtnahme zusenden müssen. Allein eine Auseinandersetzung im Rahmen der mündlichen Hauptverhandlung genüge nicht.



- 9 Damit hat die Klägerin jedoch einen Verfahrensfehler nicht ausreichend bezeichnet. Denn aus ihrem Vorbringen ergibt sich nicht, dass ihr Prozessbevollmächtigter gehindert worden oder nicht in der Lage gewesen wäre, sich zum Inhalt des Gutachtens zu äußern und etwaige Zweifel durch Befragung der in der mündlichen Verhandlung anwesenden Sachverständigen zu klären. Überdies hätte sich der Prozessbevollmächtigte durch das Stellen eines Vertagungsantrags (§ 202 SGG iVm § 227 Abs 1 ZPO) die nach seinem Dafürhalten notwendige Frist für eine entsprechende Stellungnahme verschaffen können (vgl BSG SozR 3-1500 § 128 Nr 14 S 28; BSG vom 5.5.2009 - B 13 R 535/08 B - Juris RdNr 9). Die Klägerin hat aber weder vorgetragen, einen solchen Antrag gestellt zu haben, noch dass das LSG sie an der Wahrnehmung ihrer prozessualen Rechte gehindert hätte.
- 10 Soweit die Klägerin zum anderen rügt, das LSG habe einen Verfahrensmangel in der Gestalt gesetzt, als dass der Beweisbeschluss von einem falschen Leistungsvermögen ausgegangen sei und damit der Sachverständigen eine falsche Einschätzung der Leistungsfähigkeit vorgelegen habe, greift sie im Kern die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts an und macht damit sinngemäß einen Verstoß gegen § 128 Abs 1 S 1 SGG geltend. Auf eine Verletzung dieser Vorschrift kann eine Nichtzulassungsbeschwerde indes nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht gestützt werden.
- 11 Soweit die Klägerin weiter rügt, das LSG habe keine ausreichenden Prüfungen und Erhebungen vorgenommen, inwieweit sie auf den Beruf als Bürohilfskraft verwiesen werden könne, rügt sie damit sinngemäß eine Verletzung des § 103 SGG.
- 12 Mit diesem Vorbringen ist jedoch eine Verletzung der tatrichterlichen Sachaufklärungspflicht nicht schlüssig bezeichnet. Nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann auf eine Verletzung des § 103 SGG gestützt werden, wenn das Berufungsgericht einem Beweisantrag der Beschwerdeführerin ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Beschwerdebegründung ist aber nicht zu entnehmen, dass die Klägerin einen entsprechenden Beweisantrag gestellt hat.
- 13 Soweit schließlich die Klägerin eine Frage grundsätzlicher Bedeutung darin sieht, inwieweit sie auf den Beruf als Bürohilfskraft verwiesen werden kann, liegen die Voraussetzungen für einen Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG in keinem einzigen Punkt vor. So fehlt es gleichermaßen an der Formulierung einer Rechtsfrage, der Darlegung von deren Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit wie auch an Ausführungen zur Entscheidungserheblichkeit.
- 14 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).



- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)